

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „Teilprojekt: Leitungseinführung Süd“ an den 380-kV Leitungen der Anlagen 0318 und 0337 (Gemarkung Markgröningen) zum Umbau der Freileitungsanbindung am Umspannwerk Pulverdingen, bestätigt das Regierungspräsidium Stuttgart die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Geplant ist, fünf Freileitungsmasten südlich des Umspannwerks Pulverdingen neu zu errichten und bei beiden Anlagen jeweils zwei Stromkreise neu auf das Portal des Umspannwerks einzuführen.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, Abs. 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen. Auf zweiter Stufe kam die Prüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Umfeld des Vorhabens befindet sich zunächst zwar ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet, die aber aufgrund von deren hinreichender Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen werden, siehe erfolgte Natura 2000-Vorprüfung. Baubedingt und betriebsbedingt werden Emissionen erzeugt. Diese sind jedoch mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen des Gebiets als geringfügig einzustufen. Baubedingt entstehen Störungen für Tiere durch Erschütterung, Schall, Licht und menschliche Anwesenheit. Bei den geplanten Bauarbeiten kann es zu Eingriffen in Strukturen kommen, welche an Reptilienlebensräume angrenzen. Der Erhalt von bereits vorhandenen Reptilienschutzzäunen aus dem bereits genehmigten Projekt zur Erweiterung/Neubau des Umspannwerks sowie des Teilprojekts „Vorgezogenen 110kV-Maßnahmen“ und die Installation weiterer Reptilien-

schutzzäune an den entsprechenden Stellen in Verbindung mit einer Umweltbaubegleitung wird dabei eine Betroffenheit der Reptilien durch das Vorhaben verhindern. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Das Schutzgut Boden wird geringfügig dauerhaft durch die Mastneubauten in Anspruch genommen, überwiegend jedoch nur temporär durch die Arbeiten auf dem vorgesehenen Arbeitsstreifen. Im Bodenschutzkonzept sind zum Schutz des Bodens zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, wie beispielsweise das Auslegen von Lastverteilungsplatten, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Stoffeinträgen und die vollständige Wiederherstellung nur temporär in Anspruch genommener Flächen. Insgesamt sind aus den vorgenannten Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Nach Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung, kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12406 eingesehen werden.

Stuttgart, den 17.03.2026

Regierungspräsidium Stuttgart